AMTSBLATT F 1292 B

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

167. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 7. Februar 1985

Nummer 6

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

- 74 Umstufung einer Teilstrecke der Bundesstraße 227 sowie von Gemeindestraßen in der Stadt Velbert. S. 43
 - B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

Genehmigung (Neufassung/Änderungsgenehmigung) Verkehrslande platz Grefrath/Niershorst. S. $44\,$

Gewerbeaufsicht

Errichtung einer Al-Druckgießerei durch die Firma Vorwerk & Co. in Wuppertal. S. $44\,$

77 Herstellung von oxidiertem Polyethylen (Firma Hendricks & Sommer Kunstharze GmbH). S. 45

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 78 Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresrechnung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein für das Haushaltsjahr 1983 und über die Entlastung des Verbandsvorstehers. S. 45
- 79 Aufgebot von Sparkassenbüchern (Nr. 15008840, 27002104, 25016650). S. 46
- Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 19694363). S. 46
- 81 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 11080058). S. 46
- 82 Aufgebot von Sparkasssenbüchern (Nr. 13625181, 14257216). S. 46
- 83 Aufgebot von Sparkasssenbüchern (Nr. 19964337, 16178444). S. 46
- Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 2212157). S. 47
- Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern (Nr. 19560853, 19971589, 14408355, 14407746, 14402622, 14401293, 14400519, 17576810). S. 47

A.

Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

74 Umstufung einer Teilstrecke der Bundesstraße 227 sowie von Gemeindestraßen in der Stadt Velbert

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen VI/B 5-11-41/172

Düsseldorf, den 22. Januar 1985

Im Gebiet der Stadt Velbert, Kreis Mettmann, Regierungsbezirk Düsseldorf, hat sich die Verkehrsbedeutung einer Teilstrecke der B 227 sowie von Gemeindestraßen geändert.

Die bisherige Bundesstraße 227 wird gemäß § 2 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG)

1. von Netzknoten 4608 063 nach Netzknoten 4608 116 Station 0,524 bis Station 1,296 (Länge: 0,772 km)

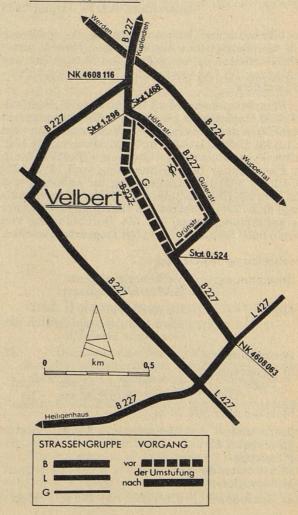
zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen [StrWG NW]) in der Baulast der Stadt Velbert abge-

Gleichzeitig erhalten die Gemeindestraßen: Grünstraße, Güterstraße und Höferstraße

2. von Netzknoten 4608 063 nach Netzknoten 4608 116 Station 0,524 bis Station 1,468 (Länge: 0,944 km)

die Eigenschaft einer Bundesstraße (§ 2 Abs. 3a FStrG) und werden zur Bundesstraße 227 aufgestuft.

MWMV-VI/B5-11-41/172



Universitätsbibliothek Düsseldorf

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 4000 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 43

B.

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

Genehmigung (Neufassung/Änderungsgenehmigung) Verkehrslandeplatz Grefrath/Niershorst

Der Regierungspräsident 53.8.11.11

Düsseldorf, den 14. Januar 1985

Die luftrechtliche Genehmigung für die Anlegung und den Betrieb des Verkehrslandeplatzes Grefrath/Niershorst ist neu gefaßt und hinsichtlich der Festlegung der Landeschwellen West wie folgt geändert worden:

Der Flugplatzgemeinschaft Grenzland e.V., Postfach 134, 4155 Grefrath ist gemäß § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 1. 1981 (BGBl. I, S. 61) in Verbindung mit §§ 49 ff. Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 3. 1979 (BGBl. I, S. 308) die Genehmigung zur Anlegung und zum Betrieb (Neufassung und Änderungsgenehmigung) eines Landeplatzes des allgemeinen Verkehrs (Verkehrslandeplatzes) für die Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln bei Tage erteilt worden.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung:

Verkehrslandeplatz Grefrath/Niershorst

2. Lage:

im Kreis Viersen

etwa 1 km ost-süd-östlich der Gemeinde Grefrath

3. Bezugspunkt:

a) Geographische Lage:

51° 20 Min. 07 sec. Nord 06° 21 Min. 36 sec.

b) Höhe über NN: 32 m

Länge: Breite: Richtung: 4. Start- und Landebahn für Flugzeuge/ selbststartende Motorsegler: a) Grasbahn

070°/250° rw 575 m 40 m

5. Betriebsflächen für Segelflug- zeuge/nicht- startende Motorsegler	Richtung:	Länge:	Breite
a) Grasbahn	070°/250° rw	575 m	30 m
b) Seilauslege- bahn	250° rw 070° rw	850 m 730 m	30 m 30 m
6. Start- und Landefläche für Hubschrauber:			

b) Abmessungen: c) An- und Abflugbereich: 360°/180°

a) Hartbelag

Arten der Luftfahrzeuge, die den Verkehrslandeplatz benutzen dürfen:

15 m × 15 m

Der Landeplatz darf von folgenden Arten von Luftfahrzeugen benutzt werden:

- 1. Flugzeuge bis zu 2000 kg höchstzulässigem Fluggewicht (MPW)
- Hubschrauber bis zu 5700 kg höchstzulässigem Fluggewicht (MPW)
- 3. selbststartende Motorsegler
- 4. Segelflugzeuge/nicht selbststartende Motorseg-

zugelassen sind

- a) Windenstart
- b) Flugzeugschleppstart.

Zweck des Landeplatzes:

Der Landeplatz dient dem allgemeinen Verkehr

Haftpflichtversicherung:

300 000,- DM für Personenschäden und 300 000.- DM für Sachschäden.

Das geänderte Flugplatzgelände ist für den Flugbetrieb im Rahmen des Genehmigungsbescheides vom 14. 1. 1985 freigegeben worden.

Die bisher für die Anlegung und den Betrieb des Verkehrslandeplatzes Grefrath/Niershorst erteilte Genehmigung wird aufgehoben, soweit sie dieser Genehmigung entgegensteht.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 44

Gewerbeaufsicht

Errichtung einer Al-Druckgießerei durch die Firma Vorwerk & Co. in Wuppertal

Der Regierungspräsident 23.8851-59/2757

Düsseldorf, den 30. Januar 1985

Die Firma Vorwerk & Co. Elektrowerke KG in 5600 Wuppertal 2 hat mit Antrag vom 19. 11. 1984 die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Verlagerung der Al-Druckgießerei vom Werk Wuppertal-Rauental in die vorhan-dene Halle des Werkes Wuppertal-Laaken – bestehend aus 4 Al-Druckgußmaschinen mit 4 Doppelschmelztiegeln je 2×125 kg zur Herstellung von 30 moto Aluminiumgußartikeln auf dem Werksgelände in Wuppertal 2, Blombacher Bach 3, Gemarkung Langerfeld, Flur 517, Flurstück 51, beantragt.

Das beantragte Vorhaben soll nach Erteilung der Genehmigung durchgeführt werden.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG öffentlich bekanntgemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 14. 2. 1985 bis 15. 4. 1985 beim Regierungspräsidenten Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 245 sowie beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Wuppertal, Am Clef 58, Zimmer 202, während der Dienstzeiten zur Einsicht aus.

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder zur Niederschrift bei mir oder am Auslegungsort innerhalb der Auslegungsfrist vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG). Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders zu tragen.

Unleserliche Namen und Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen. Darüber hinaus können auch nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die konkret angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden

Desgleichen bleiben gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NW gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name, Beruf und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf den 29. 4. 1985, 10.00 Uhr, im Sitzungssaal des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Am Clef 58, 5600 Wuppertal 2.

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden. Es wird darauf hingewiesen, daß formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 44

77 Herstellung von oxidiertem Polyethylen

(Firma Hendricks & Sommer Kunstharze GmbH)

Der Regierungspräsident 23.8851–59/2739

Düsseldorf, den 7. Februar 1985

Die Firma Hendricks & Sommer Kunstharze GmbH, Mühlenstr. 161–167 in 4154 Tönisvorst 1 hat mit Antrag vom 12. 10. 1984 die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Herstellung von monatlich 80 t oxidierter wäßriger Polyethylendispersion auf dem Werksgelände Mühlenstraße 161–167, Tönisvorst 1, Gemarkung St. Tönis, Flur 17, Flurstück 1329, beantragt.

Die beantragten Vorhaben sollen nach Erteilung der Genehmigung durchgeführt werden. Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG öffentlich bekanntgemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 14. 2. 1985 bis 13. 4. 1985 beim Regierungspräsidenten Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 245 sowie beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Krefeld, de Greiff Str. 199, Zimmer 127, während der Dienstzeiten zur Einsicht aus.

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder zur Niederschrift bei mir oder am Auslegungsort innerhalb der Auslegungsfrist vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders zu tragen.

Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen. Darüber hinaus können auch nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die konkret angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden.

Desgleichen bleiben gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NW gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name, Beruf und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf den 23.5. 1985, 10.00 Uhr, im Sitzungssaal des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Krefeld, de Greiff Str. 199.

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden. Es wird darauf hingewiesen, daß formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 45

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

78 Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresrechnung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein für das Haushaltsjahr 1983 und über die Entlastung des Verbandsvorstehers

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein hat in ihrer Sitzung vom 23. 11. 1984 die vom Rechnungsprüfungsausschuß geprüfte Jahresrechnung des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein für das Haushaltsjahr 1983 beschlossen und dem Verbands

kunde.

81

vorsteher gem. § 18 (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 621) in Verbindung mit § 81 (2) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV. NW. S. 475) Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 1983 des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein schließt mit folgendem Ergebnis ab:

21 322 500,27 DM 4 989 515,47 DM
26 312 015,74 DM
335 000,00 DM 1 313 200,00 DM 5 332,01 DM
25 328 483,73 DM
21 317 168,26 DM 3-858 009,75 DM
25 175 178,01 DM
190 585,60 DM
37 279,88 DM
0,00 DM
25 328 483,73 DM
0,00 DM

Gemäß § 81 (1) GO NW wird der Beschluß über die Jahresrechnung 1983 und die Entlastung des Verbandsvorstehers hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Moers, den 21. Januar 1985

Kommunales Rechenzentrum Niederrhein Der Verbandsvorsteher Vogt

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 45

79 Aufgebot von Sparkassenbüchern

(Nr. 15008840, 27002104, 25016650)

Die von der Stadtsparkasse Neuss ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 15008840, 27002104, 25016650 wurden als in Verlust geraten gemeldet.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, bis zum 22. April 1985 bei der Stadtsparkasse Neuss ihre Rechte anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Neuss, den 22. Januar 1985

Stadtsparkasse Neuss Der Vorstand Wollenhaupt Gerhards

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 46

Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 19694363)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 19694363 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 16. 4. 1985 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt Kraftloserklärung der Ur-

Solingen, den 16. Januar 1985

Stadt-Sparkasse Solingen Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 46

Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 11080058)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 11080058 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 17. 4. 1985 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 17. Januar 1985

Stadt-Sparkasse Solingen Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 46

Aufgebot von Sparkasssenbüchern (Nr. 13625181, 14257216)

Es wird das Aufgebot für die Sparkassenbücher Nr. 13625181, 14257216 beantragt. Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, spätestens bis zum 22. 4. 1985 ihre Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt Kraftloserklärung der Urkunden.

Solingen, den 22. Januar 1985

Stadt-Sparkasse Solingen Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 46

Aufgebot von Sparkasssenbüchern (Nr. 19964337, 16178444)

Es wird das Aufgebot für die Sparkassenbücher Nr. 19964337, 16178444 beantragt. Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, spätestens bis zum 30. 4. 1985 ihre Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt Kraftloserklärung der Urkunden.

Solingen, den 30. Januar 1985

Stadt-Sparkasse Solingen Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 46

84

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

(Nr. 2212157)

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch Nr. 2212157 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 25. Januar 1985

Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld.

Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 47

85 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

(Nr. 19560853, 19971589, 14408355, 14407746, 14402622, 14401293,14400519, 17576810)

Die Sparkassenbücher Nr. 19560853, 19971589, 14408355, 14407746, 14402622, 14401293, 14400519, 17576810 werden nach § 13 SpkVO NRW für kraftlos erklärt.

Solingen, den 25. Januar 1985

Stadt-Sparkasse Solingen

Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 47

Herausgeber: Der Regierungspräsident Düsseldorf Druck und Vertrieb: A. Bagel, Düsseldorf

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an den Regierungspräsidenten – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Amtsblatt: Freitag, 10.00 Uhr Redaktionsschluß: Öffentlicher Anzeiger: Montag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Telefon (02 11) 6 88 82 81, vorliegen. Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtigter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden. Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,– DM und wird im Namen und auf Rechnung des Regierungspräsidenten von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,50 DM. Einzelpreis dieser Ausgabe 2,- DM zzgl. 1,- DM Versandkosten.

Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag, Telefon: 68 88/2 41, gegen Voreinsendung des vorstehenden Betrages zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlag, Köln 8516-507, geliefert.